

26.03.21

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Marktüberwachung

Der Bundesrat hat in seiner 1002. Sitzung am 26. März 2021 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 (§ 1 Absatz 2,
Absatz 3 – neu – MüG)

In Artikel 1 ist § 1 wie folgt zu ändern:

- a) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Dieses Gesetz gilt zudem für Produkte im Anwendungsbereich des Produktsicherheitsgesetzes und für Produkte nach § 42 Mess- und Eichgesetz vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle von Artikel 1 des Gesetzentwurfs BR-Drucksache 130/21]“

- b) Folgender Absatz 3 ist anzufügen:

„(3) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten nicht, soweit es in anderen Rechtsvorschriften spezielle Bestimmungen zu den von diesem Gesetz erfassten Produkten gibt und bestimmte Aspekte der Marktüberwachung sowie deren Durchsetzung konkreter geregelt werden.“

Begründung:

In der derzeitigen Fassung des Marktüberwachungsgesetzes ist nach § 1 Absatz 2 die Anwendbarkeit von Rechtsvorschriften, die gegenüber dem Marktüberwachungsgesetz entsprechende oder weitergehende Vorschriften enthalten, nur auf Produkte im Anwendungsbereich des Produktsicherheitsgesetzes beschränkt. Für Produkte nach § 1 Absatz 1 Marktüberwachungsgesetz, die der unmittelbar geltenden Verordnung (EU) 2019/1020 unterliegen, existiert eine solche Lex specialis-Regelung nicht, obwohl auch für diese Produkte entsprechende, weitergehende und konkretere nationale Regelungen bestehen, die im Einklang mit dem europäischen Recht stehen. So gelten für Bedarfsgegenstände, kosmetische Mittel und Tabakerzeugnisse, welche ebenfalls der Verordnung (EU) 2019/ 1020 unterliegen, weitergehende Regelungen im LFGB (zum Beispiel in den §§ 39, 40 und 42 ff.) und dem Tabakerzeugnisgesetz. Diese stärken die Anordnungs- und Durchsetzungsbefugnisse der Marktüberwachungsbehörden und müssen auch im Hinblick auf die besondere Bedeutung des Gesundheitsschutzes bei diesen körpernahen Produkten weiterhin anwendbar bleiben. Mit der Neuaufnahme des Absatz 3 in § 1 Marktüberwachungsgesetz, der auch in anderen Rechtsbereichen als dem gesundheitlichen Verbraucherschutz bestehende entsprechende oder weitergehende Regelungen erfasst, wird dies erreicht.

In § 1 MüG werden Produkte nach Anhang I VO (EU) 2019/1020 und dem Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) erfasst. Dieser Anwendungsbereich ist zur Erfassung der Produkte, die unter Mess- und Eichrecht fallen, nicht ausreichend.

Derzeit werden vom Anwendungsbereich des MüG nur Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge (siehe Anhang I Nummer 24 VO (EU) 2019/1020) erfasst. Dementgegen unterfallen Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge unter 5 Gramm und über 10 Kilogramm sowie Fertigpackungen ungleicher Nennfüllmenge und andere Verkaufseinheiten nach § 42 Absatz 2 MessEG nicht dem Anwendungsbereich des MüG.

Zwar erweitert § 1 Absatz 2 MüG den in § 1 Absatz 1 MüG aufgeführten Anwendungsbereich mit rein europäischem Ansatz, wobei hier jedoch ausschließlich auf Produkte im Sinne des ProdSG verwiesen wird. Da sich in den Fertigpackungen ungleicher Nennfüllmenge und in anderen Verkaufseinheiten aber oftmals auch Lebensmittel befinden, würden diese nationalen Regelungen nach der derzeit gegebenen Fassung nicht erfasst.

Bezüglich des europäischen Ansatzes in § 1 Absatz 1 MüG ist anzumerken, dass hier die VO (EU) 1169/2011 nicht genannt ist und somit eine Marktüberwachung bei der Kennzeichnung der Nennfüllmenge und der Herstellerkennzeichnung bei vorverpackten Lebensmitteln nicht weiter erfolgen könnte.

2. Zu Artikel 1 (§ 4 Absatz 1 Satz 1,
Satz 2,
Absatz 2 Satz 4 – neu – MüG)

In Artikel 1 ist § 4 wie folgt zu ändern:

- a) Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) In Satz 1 sind die Wörter „Absatz 1 und 2“ zu streichen.
 - bb) In Satz 2 sind die Wörter „zur Durchführung“ durch die Wörter „im Anwendungsbereich“ zu ersetzen.
- b) Dem Absatz 2 ist folgender Satz anzufügen:
„Absatz 1 Satz 2 bleibt davon unberührt.“

Begründung:

Durch das Streichen der Wörter „Absatz 1 und 2“ wird Absatz 1 Satz 1 klarer formuliert, da er sich auf den gesamten Anwendungsbereich des § 1 und die mit der Durchführung befassten zuständigen Behörden bezieht. Daher sollte ebenfalls statt der „Zuständigkeiten zur Durchführung“ der Anwendungsbereich stärker in Bezug genommen werden.

Das Anfügen eines neuen Satzes 4 in Absatz 2 führt dazu, dass Regelungen aus Rechtsbereichen, die das „Sitzland-Prinzip“ vorsehen, nach wie vor zur Anwendung kommen können. Für Rechtsbereiche, die nach dem „Erstermittler-Prinzip“ vorgehen, bleibt der Absatz 2 nach wie vor anwendbar, auch wenn sie einer Lex specialis Regelung unterliegen.

3. Zu Artikel 1 (§ 4 Absatz 2 Satz 1 MüG)

In Artikel 1 sind in § 4 Absatz 2 Satz 1 die Wörter „geliefert wurde“ durch die Wörter „bestellt und geliefert werden kann“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Anknüpfung der Zuständigkeit der Marktüberwachungsbehörde an eine bereits erfolgte Lieferung des Produkts trägt den Erfordernissen des behördlichen Vollzugs nicht im notwendigen Umfang Rechnung. So umfasst die Überwachungstätigkeit der Marktüberwachungsbehörden auch Fälle, in denen keine physische Probenahme beziehungsweise Lieferung der Produkte erfolgt, bei-

spielsweise bei Feststellungen von Nichtkonformitäten, die sich bereits aus den Onlineangeboten selbst, gegebenenfalls auch in Verbindung mit Auskünften der jeweiligen Wirtschaftsakteure und/oder der Prüfung von Unterlagen ergeben. Außerdem ist ein behördliches Tätigwerden bereits im Vorfeld der Produktlieferung erforderlich, insbesondere für die Anforderung der Produktproben und Einholung der notwendigen Informationen. Die Zuständigkeitsregelung muss auch diese Sachverhalte erfassen.

4. Zu Artikel 1 (§ 4 Absatz 2 Satz 3 MüG)

In Artikel 1 ist in § 4 Absatz 2 Satz 3 das Wort „worden“ zu streichen.

Begründung:

Klarstellung, da gerade auch Fälle der aktiven Marktüberwachung, bei der die Behörde von sich aus tätig wird, von der Vorschrift erfasst sein sollen.

5. Zu Artikel 1 (§ 4 Absatz 2 Satz 5 – neu – MüG)

In Artikel 1 ist dem § 4 Absatz 2 folgender Satz anzufügen:

„Erkennt eine Marktüberwachungsbehörde eine offensichtliche Nichtkonformität eines Produktes, das online oder über eine andere Form des Fernabsatzes zum Verkauf angeboten wird anhand der vorliegenden Informationen, ohne dass eine Beschwerde oder ein Testkauf vorliegt, so kann sie tätig werden.“

Begründung:

Im Rahmen des Online-Handels ist teils vor Lieferung oder Eingang einer Beschwerde offensichtlich, dass Produkte nicht konform sind, beispielsweise falsch gekennzeichnet (Textilkennzeichnung, Ökodesign; falsche Sprache, Zusammensetzung ergibt nicht 100 Prozent). Dies hätte zur Folge, dass die Marktüberwachungsbehörden das Produkt zwangsläufig bestellen müssten, damit nach Lieferung eine Zuständigkeit vorliegt. Da solche Feststellungen auf Online-Plattformen und -marktplätzen keine Seltenheit sind, sollte im Sinne von Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit ein Auffangtatbestand geschaffen werden.

6. Zu Artikel 1 (§ 4 Absatz 3 Satz 2 MüG)

In Artikel 1 sind in § 4 Absatz 3 Satz 2 die Wörter „in Verbindung mit Artikel 25 bis 28“ zu streichen.

Begründung:

In Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1020 wird bereits auf die Artikel 25 bis 28 der Verordnung (EU) 2019/1020 Bezug genommen, sodass die hier erfolgte erneute Erwähnung eine unnötige Dopplung darstellt.

7. Zu Artikel 1 (§ 4 Absatz 5 MüG)

In Artikel 1 ist § 4 Absatz 5 wie folgt zu fassen:

„(5) Vor der Entscheidung über die Vernichtung oder Unbrauchbarmachung eines Produkts gemäß Artikel 28 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung (EU) 2019/1020 holt die Zollbehörde eine Stellungnahme der Marktüberwachungsbehörde ein.“

Begründung:

Adressaten der Befugnisse nach Artikel 28 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung (EU) 2019/1020 sind nach dem ausdrücklichen Wortlaut dieser Bestimmung die nach Artikel 25 Absatz 1 benannten Behörden. Die gewünschte Einbindung der Marktüberwachungsbehörden kann über die Einholung von Stellungnahmen dieser Behörden erreicht werden.

8. Zu Artikel 1 (§ 6 Absatz 1 Satz 2 MüG)

In Artikel 1 ist in § 6 Absatz 1 Satz 2 die Angabe „§ 1 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 1“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Erstellung von Marktüberwachungsstrategien ist auf den harmonisierten Bereich gemäß § 1 Absatz 1 zu beschränken. Ziel ist, einen einheitlichen, umfassenden und integrierten Ansatz für die Marktüberwachung und die Durch-

setzung der Harmonisierungsvorschriften in den Mitgliedstaaten zu schaffen. Eine darüberhinausgehende Verpflichtung für die Länder ist abzulehnen. Sie würde einen unverhältnismäßigen Mehraufwand für die Marktüberwachung nach sich ziehen und insoweit die Marktüberwachung nicht stärken, sondern vielmehr schwächen.

9. Zu Artikel 1 (§ 7 Absatz 1 Satz 2 MüG)

In Artikel 1 § 7 Absatz 1 sind in Satz 2 nach dem Wort „Ausstellern“ die Wörter „sowie Konformitätsbewertungsstellen und akkreditierten internen Stellen“ einzufügen.

Begründung:

Die Informationspflicht von Konformitätsbewertungsstellen beziehungsweise akkreditierten internen Stellen ist erforderlich, um sach- und fachgerecht unter Abwägung aller Gegebenheiten eine fundierte und rechtlich einwandfreie Entscheidung über die Konformität oder Nichtkonformität eines Messgerätes treffen zu können. Sollte diese Regelung nicht in die Bestimmungen aufgenommen werden, müsste im Mess- und Eichgesetz die bisherige Regelung erhalten bleiben.

10. Zu Artikel 1 (§ 7 Absatz 1 Satz 3 MüG)

In Artikel 1 ist § 7 Absatz 1 Satz 3 wie folgt zu fassen:

„Die Befugnisse nach Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2019/1020 bestehen zu den üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten, außerhalb der dort genannten Zeiten nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.“

Begründung:

Kosmetische Mittel und sonstige Bedarfsgegenstände nach dem Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) unterliegen ebenfalls dem Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2019/1020. Im Sinne potentieller Erfordernisse im Bereich des gesundheitlichen Verbraucherschutzes ermöglicht § 42 Absatz 2 LFGB bisher bei Gefahr in Verzug auch Betretungsrechte außerhalb der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten. Die Regelungen des Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2019/1020 stehen dem nicht entgegen.

11. Zu Artikel 1 (§ 7 Absatz 1 Satz 4 – neu – MüG)

In Artikel 1 ist dem § 7 Absatz 1 folgender Satz anzufügen:

„Das Betretungsrecht gilt auch für alle Räumlichkeiten, Grundstücke oder Beförderungsmittel, die zum Ausstellen genutzt werden.“

Begründung:

§ 7 Absatz 1 MüG-E regelt Befugnisse gemäß Artikel 14 Absatz 4 und 5 der Verordnung (EU) 2019/1020, die auch gegenüber Ausstellern bestehen. Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe e befugt die Marktüberwachungsbehörde, alle Räumlichkeiten, Grundstücke oder Beförderungsmittel zu betreten, die der Wirtschaftsakteur für Zwecke im Zusammenhang mit seiner gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit nutzt, um Nichtkonformitäten festzustellen und Beweismittel zu sichern.

Wirtschaftsakteure sind nach § 2 Nummer 3 MüG-E bestimmte Hersteller, Bevollmächtigte, Einführer, Händler, Fulfilment-Dienstleister oder andere natürliche oder juristische Personen, aber nicht Aussteller. Insofern würden Betretungsrechte nur vorliegen für Räumlichkeiten, Grundstücke oder Beförderungsmittel, die ein Wirtschaftsakteur entsprechend nutzt. Daher ist sicherzustellen, dass auch andere Räumlichkeiten, Grundstücke oder Beförderungsmittel, unabhängig einer Nutzung durch Wirtschaftsakteure, betreten werden dürfen.

12. Zu Artikel 1 (§ 7 Absatz 2 Satz 2, 3 und 5 MüG)

In Artikel 1 ist § 7 Absatz 2 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 2 ist vor dem Wort „Muster“ das Wort „Proben,“ einzufügen.
- b) Satz 3 ist zu streichen.
- c) Satz 5 ist wie folgt zu fassen:

„Produktproben können auch unter falscher Identität erworben werden.“

Begründung:

Die Unentgeltlichkeit einer Probenahme durch die Marktüberwachungsbehörde ist maßgebliche Grundlage der Marktüberwachungstätigkeit. Ist die Marktüberwachungsbehörde verpflichtet, jede Probe zu kaufen und nicht wie bisher nach den einschlägigen Regelungen befugt, Proben unter Wahrung von Ver-

hältnismäßigkeitsgrundsätzen unentgeltlich zu nehmen, wird eine wirkungsvolle Marktüberwachung erheblich erschwert und insoweit der Zielsetzung des Gesetzes, die Marktüberwachung zu stärken, entgegengewirkt. Die Entnahme der Probe dient der hoheitlichen Aufgabe einer effektiven Marktüberwachung, bei der nach Abschluss des Verfahrens auch eine Rückgabe der entnommenen Probe an den Wirtschaftsakteur in Betracht kommt. Darüber hinaus sind durch die Belastung der Marktüberwachungsbehörden mit dem Kaufpreis von Proben deutliche Mehrkosten für die Länder zu erwarten.

Die Beibehaltung der grundsätzlichen Unentgeltlichkeit einer Probenahme im Ergebnis ist zentrale Voraussetzung für die Tätigkeit der Marktüberwachung. Eine ansonsten zu befürchtende Verminderung von Probenahmen birgt die Gefahr einer Verminderung weiterer Marktüberwachungstätigkeit. Die Regelung der Unentgeltlichkeit der Probenahme geht davon aus beziehungsweise beinhaltet, dass ein zunächst im Rahmen von Abwicklungsmodalitäten von der Marktüberwachung geleisteter Kaufpreis, insbesondere bei Kontrollen im Online-Handel, zurückzuerstatten ist. Nur auf dieser Grundlage kann eine Gleichbehandlung des stationären und des Online-Handels ebenso wie eine wirkungsvolle Kontrolltätigkeit der Marktüberwachung gewährleistet werden. Der Unentgeltlichkeit einer Probenahme sowohl im Falle eines konformen als auch eines nichtkonformen Produktes steht auch nicht die Regelung des Artikel 15 der Verordnung (EU) 2019/1020, der eine Kostenerstattung zugunsten der Behörde nur bei Nichtkonformität vorsieht, entgegen. Der Kaufpreis ist in den dort aufgeführten Kosten nicht enthalten, und insoweit ist Artikel 15 unberührt.

13. Zu Artikel 1 (§ 7 Absatz 2 Satz 4 MüG)

In Artikel 1 ist § 7 Absatz 2 Satz 4 zu streichen.

Begründung:

Die unentgeltliche Probenentnahme ist auch in anderen Rechtsvorschriften gesetzlich verankert (zum Beispiel in § 10 Absatz 3 Satz 2 EnVKG, § 7 Absatz 5 Satz 2 EVPG oder in § 28 Absatz 2 Satz 2 ProdSG (in der derzeit geltenden Fassung)). Dieser Grundsatz soll nach dem Hauptziel der Marktüberwachung – nur konforme und sichere Produkte auf dem Markt zu führen – auch durch das MüG sichergestellt werden. Statt durch freiwillige Maßnahmen des Wirtschaftsakteurs die Konformität der Produkte sicherzustellen, wären die Marktüberwachungsbehörden durch den aktuellen Regelungstext gezwungen, eine Nichtkonformität „gerichtsfest“ festzustellen. Die Regelung würde die stichprobenartige Entnahme hochpreisiger Produkte, welche mit Laborprüfungen verbunden sind, in erheblichem Maße hemmen. Es besteht die Gefahr, dass auf Grund dieser Regelung, Stichprobenkontrollen nur noch sehr begrenzt durchgeführt werden können.

Auch Artikel 15 der Verordnung (EU) 2019/1020 steht der Unentgeltlichkeit der Probenahme nicht entgegen. Die Vorschrift regelt die Erstattung von Kosten der Tätigkeit der Marktüberwachungsbehörden bei Nichtkonformität von Produkten. Artikel 15 der Verordnung (EU) 2019/1020 erfasst dagegen nicht die Befugnis zur Probenentnahme und etwaige Kosten hierfür.

Artikel 11 Absatz 3 Verordnung (EU) 2019/1020 regelt bereits, dass die Marktüberwachungsbehörden in angemessenem Umfang geeignete Überprüfungen vornehmen. § 7 Absatz 2 Satz 4 MüG ist zum einen für den harmonisierten Bereich eine Wiederholung des EU-Verordnungstextes, zum anderen wird eine vom EU-Verordnungstext abweichende Begrifflichkeit verwendet, die zu Auslegungs- und Vollzugsproblemen führt.

14. Zu Artikel 1 (§ 8 Absatz 1 MüG)

In Artikel 1 sind in § 8 Absatz 1 die Wörter „Absatz 1, 3 und 5“ durch die Wörter „Absatz 1 und 3“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Vorgabe des § 8 Absatz 1 MüG-E gilt für nicht harmonisierte Produkte. Artikel 11 Absatz 5 enthält Regelungen hinsichtlich geltender Harmonisierungsrechtsvorschriften der Europäischen Union. Diese Maßgabe kann bei nicht harmonisierten Produkten nicht angewendet werden. Bei Annahme der Änderung sind redaktionelle Folgeänderungen vorzunehmen.

15. Zu Artikel 1 (§ 11 Satz 2 MüG)

In Artikel 1 § 11 Satz 2 sind nach dem Wort „Landesrecht“ die Wörter „oder nach speziellen bundesgesetzlichen Regelungen“ einzufügen.

Begründung:

Eine Streichung der Regelungen in § 59 Absatz 1 Mess- und Eichgesetz sollte nicht erfolgen, da hierzu mit der Mess- und Eichgebührenverordnung eindeutig nachvollziehbare Kostenregelungen getroffen worden sind. Diese werden gegebenenfalls zusätzlich mit Hilfe des automatisierten Eichverwaltungsprogrammes dem jeweiligen Wirtschaftsakteur in Rechnung gestellt. Die Ergänzung ist notwendig, da für die Marktüberwachung nach dem Mess- und Eichgesetz, der Mess- und Eichverordnung sowie der Fertigverpackungsverordnung bundeseinheitliche Regelungen über eine Verordnung des Bundes (MessEGebV) getroffen worden sind.

16. Zu Artikel 1 (§ 11 Satz 3 – neu – MüG)

In Artikel 1 ist dem § 11 folgender Satz anzufügen:

„Artikel 15 der Verordnung (EU) 2019/1020 gilt entsprechend.“

Begründung:

Mit Artikel 15 der Verordnung (EU) 2019/1020 können die Mitgliedstaaten ihre Marktüberwachungsbehörden ermächtigen, von den einschlägigen Wirtschaftsakteuren die Erstattung sämtlicher Kosten ihrer Tätigkeit im Zusammenhang mit Fällen von Nichtkonformität zu verlangen. Diese Maßgabe gilt zunächst nur für Produkte, die den in Anhang I der Verordnung angeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Europäischen Union unterliegen. § 28 Absatz 1 Satz 4 des Produktsicherheitsgesetzes sieht eine solche Kostenerstattung vor, wenn die Anforderungen nach Abschnitt 2 (Voraussetzungen für die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt sowie für das Ausstellen von Produkten) nicht erfüllt sind. Dies gilt für Produkte des harmonisierten als auch des nicht harmonisierten Bereiches. Durch den neuen Satz 3 soll die Rechtslage nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2019/1020 auch für Produkte des nicht harmonisierten Bereiches gelten. In Fällen von Nichtkonformität sollte eine entsprechende Kostenerstattung möglich sein.

17. Zu Artikel 1 (§ 15 Absatz 4 Nummer 3 MüG)

In Artikel 1 sind in § 15 Absatz 4 Nummer 3 die Wörter „und ihre Evaluierung“ zu streichen.

Begründung:

Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1020 ist mindestens alle vier Jahre eine übergreifende nationale Marktüberwachungsstrategie zu erstellen. Die erste Marktüberwachungsstrategie ist bis zum 16. Juli 2022 zu erstellen. Von einer Evaluierung ist hier nicht die Rede.

18. Zu Artikel 1 (§ 16 Absatz 1 Satz 2 MüG)

In Artikel 1 ist in § 16 Absatz 1 Satz 2 die Angabe „§ 19“ durch die Angabe „§ 18“ zu ersetzen.

Begründung:

Korrektur eines redaktionellen Versehens. § 16 Absatz 1 Satz 2 gilt für Produkte, die über das Schnellinformationssystem RAPEX gemeldet wurden. Die Bestimmungen über diese Meldungen finden sich in § 18, nicht in § 19.

19. Artikel 1 (§ 16 Absatz 1a – neu –,
§ 24 – neu – MüG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In § 16 ist nach Absatz 1 folgender Absatz 1a einzufügen:

„(1a) Meldungen nach Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1020 und Ersuchen nach Artikel 26 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/1020 erfolgen mithilfe des Informations- und Kommunikationssystem ICSMS. Dies gilt für Produkte im Sinne von § 1 Absatz 2 entsprechend.“

b) Folgender § 24 ist anzufügen:

**„§ 24
Übergangsvorschriften**

Die Vorschriften des § 16 Absatz 1a sind spätestens anzuwenden, wenn die elektronische Schnittstelle zur Übermittlung von Daten zwischen nationalen Zollsystemen und dem Informations- und Kommunikationssystem nach Artikel 34 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2019/1020 zur Verfügung steht.“

Begründung:

Eine Doppelerfassung von Daten ist im Digitalzeitalter nicht zeitgemäß und bindet unnötig knapp bemessene Ressourcen. Es ist daher angezeigt, die Daten am Entstehungsort zu digitalisieren und die Zuleitung an die Marktüberwachungsbehörde mittels ICSMS zu vollziehen. ICSMS wurde eigens für die digitale Information und Kommunikation zwischen den Behörden geschaffen. Der Zugang zu ICSMS ist den Zollbehörden mit Artikel 34 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2019/1020 gestattet. Nach Artikel 34 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2019/1020 haben die Zollbehörden in bestimmten Fällen bereits Daten zu Produkten, die in das Zollverfahren „Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr“ überführt wurden, an das Informations- und Kommunikationssystem zu übermitteln. Dementsprechend können Meldungen gemäß Artikel 26 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/1020 über ICSMS an die Marktüber-

wachungsbehörden übermittelt werden. Lediglich die Durchführung wurde noch nicht ins Marktüberwachungsgesetz, auch für nicht harmonisierte Produkte, übernommen. Durch die nun vorgeschlagene Änderung soll die in der Verordnung bereits implementierte Regelung konkretisiert und auf den nicht harmonisierten Bereich ausgedehnt werden. Zudem wird die Kann-Vorschrift dahingehend verbindlich gemacht, dass spätestens wenn die elektronische Schnittstelle zur Verfügung steht, die Daten verbindlich an die Marktüberwachung mithilfe von ICSMS übermittelt werden. Die Formulierung als neue Übergangsvorschrift ist erforderlich, da die organisatorischen oder technischen Voraussetzungen für eine elektronische Übermittlung der Daten bei den Zollbehörden beim Inkrafttreten des Marktüberwachungsgesetzes noch nicht gegeben sind. Dies hindert jedoch nicht das Bestreben, dass die Daten bereits früher im Sinne effizienter Verwaltungsverfahren von den Zollbehörden elektronisch an die Marktüberwachungsbehörden mit ICSMS übermittelt werden.

20. Zu Artikel 1 (§ 18 Überschrift, Absatz 4 Satz 3 MüG)

In Artikel 1 ist § 18 wie folgt zu ändern:

- a) In der Überschrift sind die Wörter „über die Gefahren bei der Verwendung von Konsumgütern (RAPEX)“ durch die Wörter „(RAPEX) gemäß Artikel 12 der Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit“ zu ersetzen.
- b) In Absatz 4 Satz 3 sind die Wörter „über die Gefahren bei der Verwendung von Konsumgütern“ zu streichen.

Begründung:

Der Begriff „Konsumgüter“ ist weder in der Verordnung (EU) 2019/1020 noch im Gesetzentwurf definiert und sollte deshalb nicht verwendet werden. Der korrigierten Bezeichnung liegt der „Durchführungsbeschluss (EU) 2019/417 der Kommission vom 8. November 2018 zur Festlegung von Leitlinien für die Verwaltung des gemeinschaftlichen Systems zum raschen Informationsaustausch (RAPEX) gemäß Artikel 12 der Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit und für das dazugehörige Meldesystem“ zugrunde.

21. Zu Artikel 1 (§ 18 Absatz 2 Satz 1 MüG)

In Artikel 1 sind in § 18 Absatz 2 Satz 1 die Wörter „das ein ernstes Risiko darstellt“ durch die Wörter „mit dem ein ernstes Risiko verbunden ist“ zu ersetzen.

Begründung:

Anpassung an § 8 Absatz 3 Satz 1 MüG-E und Artikel 3 Nummer 20 der Verordnung (EU) 2019/1020.

22. Zu Artikel 1 (§ 19 Absatz 1 Satz 1 MüG)

In Artikel 1 sind in § 19 Absatz 1 Satz 1 die Wörter „Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe b, c, d und g“ durch die Wörter „Artikel 16 Absatz 5“ zu ersetzen.

Begründung:

Anordnungen und Ordnungsverfügungen der Marktüberwachungsbehörden nach § 8 Absatz 2 Satz 1 MüG-E stehen in Verbindung zu Artikel 16 Absatz 5 anstatt zu Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/1020. Maßnahmen nach Absatz 3 stellen Mängelschreiben dar, in denen der Wirtschaftsakteur über den Mangel informiert und um Korrekturmaßnahmen zur Abstellung des Mangels innerhalb einer gesetzten Frist aufgefordert wird.

Ordnungsbehördliche Maßnahmen wie Anordnungen und Ordnungsverfügungen ergehen auf Basis von Artikel 16 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/1020, wenn der Wirtschaftsakteur keine erforderlichen eigenen Korrekturmaßnahmen ergreift.

23. Zu Artikel 1 (§ 21 Absatz 1, 2 Nummer 2 Buchstabe b MüG)

In Artikel 1 ist in § 21 Absatz 1 und 2 Nummer 2 Buchstabe b jeweils die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 5“ zu ersetzen.

Begründung:

Anordnungen und Ordnungsverfügungen der Marktüberwachungsbehörden nach § 8 Absatz 2 Satz 1 MüG-E stehen in Verbindung zu Artikel 16 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/1020 anstatt zu Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/1020. Maßnahmen nach Absatz 3 stellen Mängelschreiben dar, in denen der Wirtschaftsakteur über den Mangel informiert und um Korrekturmaßnahmen zur Abstellung des Mangels innerhalb einer gesetzten Frist aufgefordert wird. Ordnungsbehördliche Maßnahmen wie Anordnungen und Ordnungsverfügungen ergehen auf Basis von Artikel 16 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/1020, wenn der Wirtschaftsakteur keine erforderlichen eigenen Korrekturmaßnahmen ergreift.

Die Verwaltungsakte, an deren Zuwiderhandlung die in den oben genannten Bestimmungen enthaltenen Bußgeldtatbestände anknüpfen, werden als Maßnahmen der Marktüberwachungsbehörden gemäß Artikel 16 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/1020 auf Grundlage der Befugnis nach § 7 Absatz 1 des Marktüberwachungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2019/1020 erlassen. Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/1020 betrifft demgegenüber die vorgelagerte Aufforderung zu Korrekturmaßnahmen der Wirtschaftsakteure.

24. Zu Artikel 1 (§ 23 MüG)

In Artikel 1 ist § 23 zu streichen.

Begründung:

Es besteht keine Notwendigkeit für eine bundesgesetzliche Regelung über Vorverfahren im Marktüberwachungsgesetz. Die Länder sollten wie bisher eigene Regelungen treffen, wenn sie Vorverfahren abweichend von § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung einführen oder insbesondere aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung und des Bürokratieabbaus ausschließen wollen.

25. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat begrüßt den von der Bunderegierung eingebrachten Gesetzentwurf zur Neuordnung der Marktüberwachung, der auch maßgebliche Bestimmungen für die Marktüberwachung im Online-Handel enthält. Zudem begrüßt der Bundesrat, dass mit dem Gesetzentwurf gleiche Vollzugsbestimmungen für europäisch harmonisierte wie für europäisch nicht harmonisierte Non-Food-Produktbereiche geschaffen werden.
- b) Der Bundesrat ist der Überzeugung, dass entgegen der Gesetzesvorlage bei den Ländern nicht nur ein leicht erhöhter Erfüllungsaufwand durch die Datenübermittlung an das Informations- und Kommunikationssystem ICSMS entsteht, sondern auch durch die Maßgaben zur Online-Marktüberwachung.

- c) Die Strukturen im Fernabsatz lassen erwarten, dass die Online-Marktüberwachung einen höheren Verwaltungsaufwand bei den zuständigen Marktüberwachungsbehörden fordern wird, beispielsweise bei Maßnahmen gegenüber Anbietern von Diensten der Informationsgesellschaft zur Einschränkung von Online-Schnittstellen oder der Verfolgung von Marktüberwachungsmaßnahmen.
- d) Der Bundesrat geht daher davon aus, dass ein erhöhter Erfüllungsaufwand für die Länder im Rahmen des Vollzugs des Marktüberwachungsgesetzes auftreten wird.
- e) Der Bundesrat bittet sicherzustellen, dass der erhöhte Erfüllungsaufwand der Länder entsprechend dargestellt wird.